

SBK.2026.214
(STA.2025.7667)
Art. 377

Entscheid vom 18. September 2026

Besetzung	Oberrichter Richli, Präsident Oberrichterin Massari Oberrichterin Schär Gerichtsschreiberin Groebli Arioli
-----------	---

Beschwerde- führerin 1	A. ____, [...], [...]
---------------------------	---------------------------------

Beschwerde- führerin 2	B. ____, [...], [...]
---------------------------	---------------------------------

Beschwerde- führerin 3	C. ____, [...], [...]
---------------------------	---------------------------------

Beschwerde- führerin 4	D. ____, [...], [...]
---------------------------	---------------------------------

Beschwerde- gegnerin	Staatsanwaltschaft Lenzburg-Aarau, Seetalplatz, Bahnhofstrasse 4, 5600 Lenzburg
-------------------------	---

Beschuldigte	E. ____, [...], [...]
--------------	---------------------------------

Anfechtungs- gegenstand	Einstellungsverfügung der Staatsanwaltschaft Lenzburg-Aarau vom 18. Mai 2026 in der Strafsache gegen E.____
----------------------------	---

Die Beschwerdekammer entnimmt den Akten:

1.

Am 18. Juli 2025 erhoben A._____, B._____, C._____ sowie D._____ (nachfolgend: Beschwerdeführerinnen) Strafanzeige gegen E._____ (fortan: Beschuldigte) wegen unrechtmässiger Aneignung eines Fahrzeugs, Verweigerung des Zutritts zur Liegenschaft, Behinderung der Inventarisierung nach Todesfall sowie unrechtmässiger Entfernung und möglicher Aneignung persönlicher Gegenstände aus dem Nachlass ihres Vaters F._____ sel. Bei der Beschuldigten handelt es sich um die langjährige Lebenspartnerin von F._____ sel. Die Beschwerdeführerinnen konstituierten sich am 8. August 2025 als Privatklägerinnen und stellten Strafantrag.

2.

2.1.

Nach Verfahrenseröffnung wurde die Polizei am 25. August 2025 bzw. am 6. Januar 2026 mit delegierten Ermittlungen beauftragt.

2.2.

Am 18. Mai 2026 verfügte die Staatsanwaltschaft Lenzburg-Aarau die Einstellung des Verfahrens gegen die Beschuldigte, was von der Oberstaatsanwaltschaft am 21. Mai 2026 genehmigt wurde.

3.

3.1.

Mit Eingabe vom 4. Juni 2026 erhoben die Beschwerdeführerinnen Beschwerde gegen die ihnen am 28. Mai 2026 zugestellte Einstellungsverfügung vom 18. Mai 2026. Sie beantragten die Aufhebung der Einstellungsverfügung und Rückweisung der Sache an die Staatsanwaltschaft Lenzburg-Aarau zur Neuurteilung bzw. die Fortführung des Verfahrens.

3.2.

Am 24. Juni 2026 leisteten die Beschwerdeführerinnen die mit Verfügung vom 17. Juni 2026 für allfällige Kosten einverlangte Sicherheit von Fr. 1'000.00.

3.3.

Mit Eingabe vom 1. Juli 2026 erstattete die Staatsanwaltschaft Lenzburg-Aarau die Beschwerdeantwort und beantragte unter Verweis auf die Ausführungen in der angefochtenen Verfügung die kostenfällige Abweisung der Beschwerde.

3.4.

Mit Stellungnahme vom 14. Juli 2026 beantragte die Beschuldigte die Abweisung der Beschwerde und Bestätigung der Einstellungsverfügung.

3.5.

Mit Eingabe vom 20. Juli 2026 nahmen die Beschwerdeführerinnen Stellung zur Eingabe der Beschuldigten vom 14. Juli 2026. Sie hielten an ihrer Beschwerde und den darin gestellten Anträgen fest.

Die Beschwerdekammer zieht in Erwägung:

1.

1.1.

Verfügungen der Staatsanwaltschaft betreffend die Einstellung eines Strafverfahrens sind gemäss Art. 322 Abs. 2 i.V.m. Art. 393 Abs. 1 lit. a StPO mit Beschwerde anfechtbar. Vorliegend bestehen keine Beschwerdeausschlussgründe gemäss Art. 394 StPO. Damit ist die Beschwerde zulässig.

1.2.

Die Beschwerdeführerinnen erstatteten am 15. bzw. 18. Juli 2025 Strafanzeige und konstituierten sich zudem ausdrücklich als Privatklägerinnen (Art. 118 Abs. 1 StPO und Art. 119 Abs. 2 lit. a und b StPO). Damit sind sie als Partei (Art. 104 Abs. 1 lit. b StPO) zur Ergreifung der Beschwerde gegen die vorliegende Einstellungsverfügung legitimiert (Art. 322 Abs. 2 i.V.m. Art. 382 Abs. 1 StPO).

1.3.

Die übrigen Eintretensvoraussetzungen sind erfüllt und geben zu keinen Bemerkungen Anlass. Auf die frist- und formgerecht erhobene Beschwerde (vgl. Art. 396 Abs. 1 StPO) ist somit – mit der Einschränkung betreffend den Tatbestand des Diebstahls (vgl. dazu E. 3.2 unten) – einzutreten.

2.

2.1.

Die Staatsanwaltschaft Lenzburg-Aarau begründete die Verfahrenseinstellung zusammengefasst wie folgt:

Hinsichtlich der Strafanzeige vom 18. Juli 2025 wegen der unrechtmässigen Entwendung von Gegenständen kämen die Tatbestände der unrechtmässigen Aneignung, Sachentziehung oder Sachbeschädigung in Frage. Bei diesen Straftatbeständen handle es sich um Antragsdelikte. Den Erbinnen sei bereits am 1. Dezember 2024 bzw. spätestens am 15. März 2025 bewusst gewesen, dass allfällige Gegenstände aus dem Nachlass durch die Beschuldigte entsorgt worden sein könnten. Die am 8. August 2025 gestellten Strafanträge seien daher zu spät erfolgt. Es mangle an einer Prozessvoraussetzung, weshalb das Strafverfahren hinsichtlich der in Frage kommenden Antragsdelikte einzustellen sei.

Betreffend die Strafanzeige vom 18. Juli 2025 wegen unrechtmässiger Aneignung des Fahrzeugs habe dieses aufgrund des von der Beschuldigten geleisteten (Teil-)Betrages von Fr. 5'500.00 für den damaligen Erwerb im Gesamteigentum des Verstorbenen und der Beschuldigten gestanden. Die Beschuldigte habe weiter angegeben, dass das Fahrzeug bis am 1. Februar 2025 stehengeblieben sei, sie anschliessend die Motorfahrzeugkontrolle und den Service bezahlt habe und davon ausgegangen sei, dass sie das Fahrzeug den Beschwerdeführerinnen abkaufen müsse. Schliesslich habe der Verstorbene ihr damals gesagt, sie dürfe das Fahrzeug so lange fahren, wie sie noch fahren könne. Es mangle von vornherein an einer Bereicherungsabsicht. Es ändere auch nichts, dass die Beschuldigte das Fahrzeug beim Strassenverkehrsamt auf ihren Namen eingelöst habe, zumal dies keinen Eigentümerwechsel bedeute, sondern nur einen Halterwechsel darstelle. Darüber hinaus sei das Fahrzeug auch nicht der Einwirkungsmöglichkeit der Beschwerdeführerinnen entzogen worden, so dass der Straftatbestand des Diebstahls mangels Gewahrsamsbruchs ausser Betracht falle. Für eine unrechtmässige Aneignung (ohne Bereicherungsabsicht) fehle es wiederum an einem fristgerechten Strafantrag.

2.2.

Mit Beschwerde wird im Wesentlichen geltend gemacht, dass die Frist von drei Monaten ab Kenntnismahme der Entwendung aus der Erbschaft "angezweifelt" werde. Es könne davon ausgegangen werden, dass die Anzeigen im Juli 2025 vorsorglich eingereicht worden seien und somit den Fristen entsprächen. Die Beschuldigte habe keinen Zahlungsnachweis für das Fahrzeug erbringen können. Die vorgetragenen Indizien rechtfertigten eine weitergehende Prüfung der Straftatbestände. Insbesondere die Fristen und der Antragsstatus bei den Antragsdelikten sollten erneut geprüft werden.

2.3.

Die Beschuldigte führt mit Beschwerdeantwort aus, dass sie von Anfang an bereit gewesen sei, den Beschwerdeführerinnen den anderen Anteil des Fahrzeugs abzukaufen. Ihr Kaufangebot sei abgelehnt worden. Um den Streit zu beenden, habe sie das Fahrzeug den Beschwerdeführerinnen schliesslich freiwillig übergeben. Die Anzeige sei viel zu spät erfolgt. Die Einstellung sei deshalb richtig.

2.4.

Mit Stellungnahme vom 20. Juli 2026 bringen die Beschwerdeführerinnen vor, dass eine differenzierte Untersuchung anhand der einzelnen Gegenstände und der jeweiligen konkreten Handlungen bislang nicht erfolgt sei. Die Unterlagen sprächen dafür, dass das Fahrzeug ganz oder zumindest überwiegend zum Vermögen ihres Vaters gehört habe. Dass die Umschreibung des Fahrzeugs mangels Gewahrsamsbruchs keinen Diebstahl darstelle, werde nicht bestritten. Es seien indessen die Voraussetzungen von Art. 137 StGB und Art. 141 StGB zu untersuchen. Betreffend Wahrung der

Strafantragsfrist hätten die Beschwerdeführerinnen weder zum Zeitpunkt des Schreibens vom 1. Dezember 2024 noch am 15. März 2025 effektive Kenntnis von Täter und Tat gehabt. Ein blosser Verdacht genüge nicht. Bis zum Strafantrag vom 15. Juli 2025 habe höchstens ein Verdacht bestanden, dass Nachlassgegenstände entfernt, weitergegeben oder entsorgen worden sein könnten. Zuverlässige Kenntnis habe wegen der verweigten bzw. eingeschränkten Zugangsmöglichkeiten nicht vorgelegen. Spätestens mit der Inventaraufnahme vom 11. September 2025 habe sich der zuvor bestehende Verdacht bestätigt. Mangels Nachweises einer bereits vor dem 15. April 2025 bestehenden sicheren und zuverlässigen Kenntnis von Tat und Täter sei der am 15. Juli 2025 gestellte Strafantrag als fristgerecht zu beurteilen.

3.

3.1.

Nach Art. 7 Abs. 1 StPO sind die Strafbehörden grundsätzlich verpflichtet, im Rahmen ihrer Zuständigkeit ein Verfahren einzuleiten und durchzuführen, wenn ihnen Straftaten oder auf Straftaten hinweisende Verdachtsgründe bekannt werden. Das Verfahren ist insbesondere dann einzustellen, wenn kein Straftatbestand erfüllt ist (Art. 319 Abs. 1 lit. b StPO), d.h. wenn das untersuchte Verhalten – selbst wenn es nachgewiesen wäre – nicht den Tatbestand einer Strafnorm erfüllen würde. Eine Einstellung kann erfolgen, wenn ein Tatbestandselement ganz offensichtlich nicht gegeben ist (vgl. NATHAN LANDSHUT/THOMAS BOSSHARD, in: Kommentar zur Schweizerischen Strafprozessordnung, 4. Aufl. 2026, N. 21 zu Art. 319 StPO).

Eine Einstellung des Verfahrens hat ebenfalls zu erfolgen, wenn Prozessvoraussetzungen definitiv nicht erfüllt werden können oder Prozesshindernisse aufgetreten sind (Art. 319 Abs. 1 lit. d StPO). Zu den Prozessvoraussetzungen, von deren Vorhandensein die Einleitung und Durchführung eines Strafverfahrens abhängt, gehört bei Antragsdelikten das Vorliegen eines rechtsgültigen Strafantrags gemäss Art. 30 ff. StGB (Art. 303 Abs. 1 StPO; CHRISTOF RIEDO/BARBARA BONER, in: Basler Kommentar, Schweizerische Strafprozessordnung, 3. Aufl. 2023, N. 10 f. zu Art. 303 StPO). Wurde kein rechtsgültiger Strafantrag gestellt, ist nach Art. 319 Abs. 1 lit. d StPO das Verfahren einzustellen (RIEDO/BONER, a.a.O., N. 12 zu Art. 303 StPO).

Der Entscheid über die Einstellung des Verfahrens richtet sich nach dem aus dem Legalitätsprinzip fliessenden Grundsatz "in dubio pro durior" (vgl. Art. 5 Abs. 1 BV und Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 319 Abs. 1 und Art. 324 Abs. 1 StPO). Danach darf eine Einstellung durch die Staatsanwaltschaft grundsätzlich nur bei klarer Strafflosigkeit oder offensichtlich fehlenden Prozessvoraussetzungen angeordnet werden. Hingegen ist, sofern die Erledigung mit einem Strafbefehl nicht in Frage kommt, Anklage zu erheben, wenn eine Verurteilung wahrscheinlicher erscheint als ein Freispruch. Ist

ein Freispruch gleich wahrscheinlich wie eine Verurteilung, drängt sich in der Regel, insbesondere bei schweren Delikten, eine Anklageerhebung auf (vgl. BGE 138 IV 186 E. 4.1; 138 IV 86 E. 4.1; je mit Hinweisen). Bei zweifelhafter Beweis- oder Rechtslage hat nicht die Staatsanwaltschaft über die Stichhaltigkeit des strafrechtlichen Vorwurfs zu entscheiden, sondern das zur materiellen Beurteilung zuständige Gericht. Der Grundsatz, dass im Zweifelsfall nicht eingestellt werden darf, ist auch bei der Überprüfung von Einstellungsverfügungen zu beachten (vgl. BGE 143 IV 241 E. 2.2.1 mit Hinweisen).

3.2.

Zunächst ist festzuhalten, dass die Einstellung in Bezug auf den Tatbestand des Diebstahls nicht angefochten wird (vgl. Beschwerde, Begründung Ziff. 3; Stellungnahme vom 20. Juli 2026, Ziff. III.1.e). Die in E. II.1 der Einstellungsverfügung gemachten Ausführungen der Staatsanwaltschaft Lenzburg-Aarau, mit welchen dargelegt wird, inwiefern die Beschuldigte die Tatbestandsvoraussetzungen des Diebstahls offensichtlich nicht erfülle, wird damit von den Beschwerdeführerinnen nicht beanstandet. Nachdem die Beschwerdeführerinnen die Aufhebung der gesamten Einstellungsverfügung beantragen, ist insoweit nicht auf die Beschwerde einzutreten, als damit auch die Aufhebung der Einstellung des Verfahrens wegen Diebstahls beantragt wird.

Hinsichtlich der Tatbestände der unrechtmässigen Aneignung, Sachentziehung sowie Sachbeschädigung werden die Ausführungen der Staatsanwaltschaft Lenzburg-Aarau mit Beschwerde dagegen als unzutreffend bezeichnet. Die Beschwerdeführerinnen bringen in ihrer Beschwerde vor, die dreimonatige Strafantragsfrist gelte für sie nicht (vgl. dazu bereits ihr Schreiben vom 14. August 2025 an die Staatsanwaltschaft Lenzburg-Aarau betreffend Strafantrag, UA Straftatendossier).

3.3.

3.3.1.

Wegen unrechtmässiger Aneignung gemäss Art. 137 Ziff. 1 StGB wird, wenn nicht die besonderen Voraussetzungen der Artikel 138 bis 140 StGB zutreffen, bestraft, wer sich eine fremde bewegliche Sache aneignet, um sich oder einen andern damit unrechtmässig zu bereichern. Handelt der Täter ohne Bereicherungsabsicht, so wird die Tat gemäss Art. 137 Ziff. 2 StGB nur auf Antrag verfolgt.

Wegen Sachentziehung gemäss Art. 141 StGB wird auf Antrag bestraft, wer dem Berechtigten ohne Aneignungsabsicht eine bewegliche Sache entzieht und ihm dadurch einen erheblichen Nachteil zufügt.

Wegen Sachbeschädigung gemäss Art. 144 Abs. 1 StGB wird schliesslich auf Antrag bestraft, wer er eine Sache, an der ein fremdes Eigentums-,

Gebrauchs- oder Nutzniessungsrecht besteht, beschädigt, zerstört oder unbrauchbar macht.

3.3.2.

Gegenstand der Einstellungsverfügung bzw. der Überprüfung sind – unabhängig von einer Verwandtschaft (vgl. dazu Beschwerde, Begründung Ziff. 4, Ausführungen sinngemäss) – ausschliesslich Antragsdelikte. In der Beschwerde vom 4. Juni 2026 setzen sich die Beschwerdeführerinnen nicht in substantzierter Weise mit den Erwägungen der Staatsanwaltschaft Lenzburg-Aarau auseinander, wonach die Strafantragsfrist nicht eingehalten worden sei. Diese Beanstandungen, die erst in der Stellungnahme vom 20. Juli 2026 angebracht wurden, wären allerdings fristgebunden innerhalb der 10-tägigen Beschwerdefrist anzubringen gewesen. Insofern ist auf die Frage, ob die Antragsfrist eingehalten wurde, mangels hinreichender Begründung grundsätzlich nicht einzugehen. Da das Vorliegen der Prozessvoraussetzungen jedoch auch unabhängig von den erhobenen Rügen überprüft werden kann, ist dennoch darauf einzugehen. Die Rügen sind allerdings ohnehin unbegründet, wie sich aus dem Nachfolgenden ergibt.

3.3.3.

Ist eine Tat nur auf Antrag strafbar, so kann jede Person, die durch sie verletzt worden ist, die Bestrafung des Täters beantragen (Art. 30 Abs. 1 StGB).

Das Antragsrecht erlischt nach Ablauf von drei Monaten. Die Frist beginnt mit dem Tag, an welchem der antragsberechtigten Person der Täter bekannt wird (Art. 31 StGB). Die Befristung dient somit dem Beschleunigungsgebot und der Rechtssicherheit, indem die Täterin innert nützlicher Frist Gewissheit darüber erlangen können soll, ob gegen sie eine Strafverfolgung eingeleitet wird oder nicht (vgl. Urteil des Bundesgerichts 7B_637/2023 vom 6. Januar 2025 E. 2.3.5). Die Kenntnis des Täters setzt begrifflich die Kenntnis der Tat voraus. Zur Fristauslösung ist demnach zweierlei erforderlich: Kenntnis der Tat und Kenntnis des Täters. Ohne Belang bleibt das Wissen des Verletzten um die rechtliche Qualifikation der Tat. Insbesondere wird die Frist auch dann ausgelöst, wenn der Antragsberechtigte weiss, dass zu seinem Nachteil eine Straftat begangen wurde, aber aufgrund fehlender Detailkenntnisse noch nicht abzuschätzen vermag, ob es sich um ein Antrags- oder um ein Officialdelikt handelt. In solchen Fällen ist vorsorglich Strafantrag zu stellen. Gleiches gilt, wenn hinsichtlich der Strafbarkeit des fraglichen Verhaltens Unklarheiten bestehen (CHRISTOF RIEDO, in: Basler Kommentar, Strafrecht, 4. Aufl. 2019, N. 6 und 15 f. zu Art. 31 StGB mit Verweis auf das Urteil des Bundesgerichts 6B_317/2015 vom 22. Juni 2015 E. 2). Ob die Kenntnis der antragsberechtigten Person ausreichend ist, um einen Strafantrag stellen zu können, ist eine Rechtsfrage (Urteil des Bundesgerichts 7B_637/2023 vom 6. Januar 2025 E. 2.4 m.w.H.).

Für die Fristwahrung gelten die Grundsätze von Art. 91 StPO (RIEDO, a.a.O., N. 37 zu Art. 31 StGB). Die Frist ist demnach eingehalten, wenn die Verfahrenshandlung spätestens am letzten Tag der Frist vorgenommen wird (Art. 91 Abs. 1 StPO).

3.3.4.

Die Beschwerdeführerinnen haben am 8. August 2025 Strafantrag gestellt (vgl. Formulare "Strafantrag" für Antragsdelikte bzw. das Schreiben der Staatsanwaltschaft Lenzburg-Aarau vom 6. August 2025 betreffend Strafanzeigen, Untersuchungsakten [UA], Straftatendossier).

3.3.5.

In ihrer Strafanzeige vom 18. Juli 2025 führten die Beschwerdeführerinnen aus, dass aus ihrer Sicht ein (durch die Beschuldigte erfolgter) widerrechtlicher Eingriff in das Eigentum des Nachlasses vorliege. Seit dem Schreiben vom 1. Dezember 2024 ("seither") seien mehrere Gegenstände ohne Rücksprache entfernt oder entsorgt worden, darunter auch persönliche Kleidung des Verstorbenen. Teilweise seien Gegenstände sichtbar zur Mitnahme an die Strasse gestellt worden. Das Fahrzeug sei ohne ihre Zustimmung (bereits vor der Testamentseröffnung; vgl. Verweis auf die separate Anzeige vom 18. Juli 2025) umgeschrieben worden. Es habe der begründete Verdacht bestanden, dass bestimmte Gegenstände beschädigt worden oder nicht mehr vorhanden seien, wobei nicht explizit ausgedrückt wird, ob sich dieser Verdacht anlässlich oder nach dem Treffen vom 15. März 2025 ergab.

C._____ – die Vertreterin der Beschwerdeführerinnen (vgl. Einvernahmeprotokoll von C._____ vom 22. Januar 2026, Frage 2) – gab anlässlich ihrer Befragung vom 22. Januar 2026 zu Protokoll, das erste Mal sei es am 4. November 2024 ein Thema gewesen, dass die Beschuldigte Gegenstände aus dem Nachlass entfernt haben soll. Am 1. Dezember 2024 hätten sie es geahnt. Sie hätten es später nochmals anschauen wollen, weil sie noch nicht handelsfähig gewesen seien als Gemeinschaft. Am 7. November 2024 seien sie bereit gewesen, zu verhandeln. Am 15. März 2025 sei ihnen indirekt gesagt worden, dass die Kleider weg seien. Sie könne nicht genau sagen, woher sie gewusst hätten, dass die Kleider weg seien. Es sei nichts mehr dort gewesen. Betreffend Fahrzeug hätten sie das Gefühl gehabt, dass es umgeschrieben werden könnte von der Beschuldigten. Daher sei sie im Dezember 2024 auf das Strassenverkehrsamt gegangen und habe die Autonummer hinterlegt. Einige Tage später sei sie informiert worden, dass die Nummer tatsächlich eingeworfen und nicht zum Hinterlegen deklariert worden sei. Die Beschwerdeführerin 1 habe gesehen, dass sich eine neue Autonummer am Fahrzeug befunden habe. Daher sei ihnen bewusst geworden, dass die Umschreibung stattgefunden habe. Am 11. September 2024 habe die Anwältin der Beschuldigten ihr (C._____) mündlich ein Kaufangebot für das Fahrzeug unterbreitet. Sie sei jedoch

nicht darauf eingegangen, da der Preis nicht mit dem tatsächlichen Wert vergleichbar gewesen sei. Die Beschuldigte habe das Fahrzeug sogar vorführen lassen, ohne die Erben zu fragen. Die Beschuldigte fahre nach wie vor mit diesem Fahrzeug. Sie wisse, dass dies nicht korrekt sei (Einvernahmeprotokoll von C. _____ vom 22. Januar 2026, Fragen 4 f., 10, 17 f., 21, 22, 27, UA, Straftatendossier).

Aus der Korrespondenz vom 19. Mai 2025 der Vertreterin der Beschwerdeführerinnen an die Beschuldigte geht hervor, dass Letztere mehrfach Gegenstände ohne Absprache mit den Erben entfernt oder veräussert habe (z. B. Übernahme des Fahrzeugs, Weggabe von Kleidungsstücken). Dies könne unter Umständen als Diebstahl oder Unterschlagung gewertet werden. Eine Anzeige werde vorbehalten (UA, Straftatendossier). Auch aus der Beschwerde (vgl. Begründung Ziff. 6) geht hervor, dass die Beschuldigte nach dem vorsorglichen Hinweis vom 1. Dezember 2024 das Fahrzeug umgeschrieben und Gegenstände aus der Erbschaft weggegeben oder weggeworfen habe, was als mögliche Straftat gedeutet wurde.

Angesichts dieser Ausführungen war den Beschwerdeführerinnen bereits am 15. März 2025 ausreichend klar, dass die Beschuldigte die Kleider ihres Vaters entfernt habe. Zudem erachteten sie die bereits im Dezember 2024 erfolgte Übernahme des Fahrzeugs durch die Beschuldigte als unrechtmässig. Sie gaben (zu einem späteren Zeitpunkt im Mai 2025) klar ihren Willen zu erkennen, dass sie den Rechtsweg beschreiten würden, falls die Beschuldigte ihre Forderungen – im Wesentlichen verlangten sie die Durchführung der Inventarisierung – nicht nachkomme (vgl. dazu auch Urteil des Bundesgerichts 6B_729/2020 vom 3. Februar 2021 E. 2.4.2 m.w.H., wonach ein erheblicher Nachteil im Sinne von Art. 141 StGB vorliegt, wenn ein Gegenstand auf dem Rechtsweg eingefordert werden muss). Damit war aufgrund der Sachlage für die Beschwerdeführerinnen sowohl hinsichtlich der Kleider – die Beschwerdeführerinnen unterlassen es auch in ihrer Strafanzeige, weitere Gegenstände zu spezifizieren – als auch des Fahrzeugs spätestens am 15. März 2025 klar, dass die Beschuldigte ihrer Ansicht nach strafrechtlich relevante Delikte begangen hat, weshalb die Strafantragsfrist zu laufen begann (vgl. dazu Urteil des Bundesgerichts 7B_637/2023 vom 6. Januar 2025 E. 2.3.5 mit Hinweis auf Urteile 7B_3/2022 vom 1. Februar 2024 E. 5.1; 6B_729/2020 vom 3. Februar 2021 E. 2.4.1). Der Schluss der Staatsanwaltschaft Lenzburg-Aarau, der am 8. August 2025 gestellte Strafantrag sei verspätet, ist somit nicht zu beanstanden und die Einstellung des Verfahrens erfolgte deshalb zu Recht.

4.

4.1.

Bei diesem Ausgang sind die Kosten des Beschwerdeverfahrens den Beschwerdeführerinnen aufzuerlegen (Art. 428 Abs. 1 StPO), wobei sie mit der von ihnen geleisteten Sicherheit von Fr. 1'000.00 zu verrechnen sind.

Da sie die Beschwerde gemeinsam erhoben haben, ist gestützt auf Art. 418 Abs. 2 StPO ihre solidarische Haftbarkeit für die Verfahrenskosten anzuordnen.

4.2.

Entschädigungen sind keine zuzusprechen.

Die Beschwerdekammer entscheidet:

1.

Die Beschwerde wird abgewiesen, soweit darauf eingetreten wird.

2.

Die Kosten des Beschwerdeverfahrens, bestehend aus einer Gerichtsgebühr von Fr. 1'000.00 und den Auslagen von Fr. 102.00, zusammen Fr. 1'102.00, werden den Beschwerdeführerinnen unter solidarischer Haftbarkeit auferlegt und mit der von ihnen geleisteten Sicherheit von Fr. 1'000.00 verrechnet, so dass sie noch Fr. 102.00 zu bezahlen haben.

Zustellung an:

[...]

Rechtsmittelbelehrung für die Beschwerde in Strafsachen (Art. 78 ff., Art. 90 ff. BGG)

Gegen Entscheide, die das Verfahren abschliessen, kann **innert 30 Tagen**, von der schriftlichen Eröffnung der vollständigen Ausfertigung des Entscheides an gerechnet, die Beschwerde an das Schweizerische Bundesgericht erhoben werden. Dieselbe Beschwerde kann erhoben werden gegen selbständig eröffnete Vor- und Zwischenentscheide, wenn diese einen nicht wiedergutzumachenden Nachteil bewirken können oder wenn die Gutheissung der Beschwerde sofort einen Endentscheid herbeiführen und damit einen bedeutenden Aufwand an Zeit oder Kosten für ein weitläufiges Beweisverfahren ersparen würde (Art. 44 Abs. 1, Art. 78, Art. 90, Art. 93, Art. 100 Abs. 1 und Art. 112 Abs. 1 BGG).

Die Beschwerde ist schriftlich oder in elektronischer Form beim Schweizerischen Bundesgericht einzureichen (Art. 42, Art. 100 Abs. 1 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist in einer Amtssprache abzufassen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschriften bzw. eine anerkannte elektronische Signatur zu enthalten. In der Begründung ist in gedrängter Form darzulegen, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht (Art. 95 ff. BGG) verletzt. Die Urkunden, auf die sich eine Partei als Beweismittel beruft, sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat; ebenso ist der angefochtene Entscheid beizulegen (Art. 42 BGG). Für die Beschwerdelegitimation ist Art. 81 BGG massgebend.

Aarau, 18. September 2026

Obergericht des Kantons Aargau

Beschwerdekammer in Strafsachen

Der Präsident:

Die Gerichtsschreiberin:

Richli

Groepli Arioli